

# RS Vfgh 1991/11/25 B1135/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art146

B-VG Art146 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrages auf Bestätigung der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nach Art144 B-VG wegen Unzuständigkeit

## Rechtssatz

Unter den Begriff der "Erkenntnisse" in Art146 B-VG fallen auch Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, die formell als "Beschlüsse" gefaßt werden, sofern sie überhaupt einer Vollstreckung zugänglich sind, so auch Kostenbeschlüsse in Entscheidungen nach Art144 B-VG.

Die Antragstellerin ersucht um die Bestätigung der Vollstreckbarkeit eines Kostenbeschlusses in einer Entscheidung nach Art144 B-VG. Da die Exekution solcher Entscheidungen nicht den ordentlichen Gerichten, sondern dem Bundespräsidenten obliegt (Art146 Abs2 B-VG), kommt eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit hier nicht in Frage.

## Entscheidungstexte

- B 1135/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.11.1991 B 1135/90

## Schlagworte

VfGH / Vollstreckung, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Exekution

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1135.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10088875\_90B01135\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)